



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Kredit- und Versicherungswirtschaft

Handreichung zur Anwendung des Lieferkettensorgfalts-
pflichtengesetzes (LkSG) auf die Kredit- und
Versicherungswirtschaft



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Anwendungsbereich.....	1
3.	Lieferkette	2
3.1	Begriff der Lieferkette	2
3.2	Sorgfaltspflichten in der Lieferkette	2
3.3	(Un-)mittelbare Zulieferer.....	3
4.	Branchenspezifische Besonderheiten.....	4
4.1	Kreditwirtschaft	4
4.2	Versicherungswirtschaft.....	5

1. Einleitung

Unternehmen der Kredit- und Versicherungswirtschaft sind wie Unternehmen aller anderen Branchen vom LkSG erfasst, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 LkSG erfüllen.

Bei Anwendung des LkSG auf Unternehmen der Kredit- und Versicherungswirtschaft sind allerdings branchen- und produktspezifische Besonderheiten zu beachten. Diese Handreichung soll hierfür eine Hilfestellung bieten und zudem Hinweise zur praktischen Bedeutung geben. Dies wird durch Hinweise auf ausgewählte Umsetzungshilfen ergänzt.

2. Anwendungsbereich

Das LkSG ist auf Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes (im Folgenden: Institute) und auf Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes¹ anzuwenden, sofern die weiteren Voraussetzungen des LkSG erfüllt sind.

Zweck des LkSG ist es, die internationale Menschenrechtslage durch eine verantwortungsvolle Gestaltung der Lieferketten von in Deutschland ansässigen Unternehmen zu verbessern.²

Für die Anwendung des LkSG ist daher weder die Zugehörigkeit eines Unternehmens zu einer bestimmten Branche oder die Wahl der Rechtsform entscheidend, sondern allein der Umstand, dass das Unternehmen durch Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, satzungsmäßigen Sitz oder Zweigniederlassung in Deutschland ansässig ist und den vom LkSG definierten Arbeitnehmerschwellenwert (3.000 ab 2023 und 1.000 ab 2024) erreicht oder übersteigt.³

Im Übrigen wird auf Abschnitt III der FAQ in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.⁴

¹ Es gilt der Versicherungsbegriff des § 7 Abs. 33 VAG; erfasst sind somit Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie Pensionskassen etc.

² Vgl. Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/28649, S. 23

³ § 1 Abs. 1 i.V.m. Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/28649, S. 33

⁴ https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Ueberblick/functions/faq_table_lieferketten.html

3. Lieferkette

3.1 Begriff der Lieferkette

Die Lieferkette im Sinne des LkSG bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen des Unternehmens erforderlich sind, angefangen bei der Gewinnung der Rohstoffe bis hin zur Lieferung an den Kunden. Die Lieferkette erfasst hierbei das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und das Handeln eines mittelbaren Zulieferers. Zum eigenen Geschäftsbereich gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 1 LkSG können auch ausländische Tochtergesellschaften eines international agierenden deutschen Konzerns gehören, sofern eine Obergesellschaft mit Sitz in Deutschland einen bestimmenden Einfluss ausübt, § 2 Abs. 6 Satz 3 LkSG. Erfasst werden zudem Dienstleistungen, die erforderlich für die Produkterstellung bzw. die zu erbringende Dienstleistung sind, wie zum Beispiel der Transport oder die Zwischenlagerung von Waren oder die Erbringung jeder Form von Finanzdienstleistung⁵. Die Erbringung einer Dienstleistung ist nach dem LkSG aber nur relevant, wenn sie zur Lieferkette des verpflichteten Unternehmens gehört. Ausschlaggebend für eine Zuordnung zur Lieferkette ist, ob ein Bestandteil oder eine Dienstleistung im fertigen Produkt eine Funktion erfüllt oder im Herstellungsprozess eine Rolle spielt und dieser ohne diesen Bestandteil oder diese Dienstleistung nicht reibungslos funktionieren würde, somit erforderlich ist.⁶ Der Begriff *erforderlich* ist weit aufzufassen. So können beispielsweise auch die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik zur Ausstattung der Geschäftsräume oder die Inanspruchnahme notwendiger externer Dienstleistungen, wie zum Beispiel die Reinigung unternehmenseigener Büroflächen oder die Beauftragung von Marktforschungsunternehmen zur vom LkSG definierten Lieferkette gehören. Diese weite Definition ist zu unterscheiden von der Frage, welche Lieferketten und Risiken ein Unternehmen im Rahmen seines Risikomanagements zuerst angehen muss. Im Übrigen wird auf Abschnitt II der FAQ⁷ in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

3.2 Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten müssen die Unternehmen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement verankern. Das Risikomanagement ist dabei auf das Handeln entlang der Lieferkette auszurichten. Die Kundinnen und Kunden der Unternehmen sind für den Herstellungsprozess nicht erforderlich und somit kein Teil der Lieferkette im Sinne des LkSG. Konsequenterweise bestehen demnach für Institute und Versicherungsunternehmen keine Sorgfaltspflichten nach dem LkSG in der Beziehung zu ihren Kundinnen und Kunden.

⁵ Vgl. Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/28649, S. 40.

⁶ Grabosch (2021), § 2 Rn. 38

⁷ https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Ueberblick/functions/faq_table_lieferketten.html

Von den lieferkettenbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG zu trennen sind die regulatorischen Anforderungen der Finanzaufsicht an die beaufsichtigten Institute und Versicherungsunternehmen, darunter das Rundschreiben der BaFin zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) oder das BaFin-Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation (MaGo). Diese Anforderungen der Finanzaufsicht können, müssen sich aber nicht mit den Sorgfaltspflichten nach dem LkSG überschneiden. So können sich aus der Schlecht- oder Nichterfüllung der lieferkettenbezogenen Sorgfaltspflichten Anhaltspunkte für übergreifende Mängel in der Geschäftsorganisation der beaufsichtigten Institute und Versicherungsunternehmen ergeben, die finanzaufsichtliche Maßnahmen erforderlich machen. Die Zuständigkeit des BAFA für Verstöße von Instituten und Versicherungen gegen Pflichten nach dem LkSG bleibt hiervon unberührt.

3.3 (Un-)mittelbare Zulieferer

Institute und Versicherungsunternehmen können vom LkSG als (un-)mittelbare Zulieferer von Dienstleistungen an andere, in den Anwendungskreis des LkSG unmittelbar einbezogener Unternehmen betroffen sein, wenn sie insoweit Teil der Lieferkette dieses Unternehmens im Sinne des Gesetzes sind. Davon kann jedes Institut oder auch Versicherungsunternehmen (also auch unterhalb der Beschäftigtenschwelle) betroffen sein.⁸

Soweit **Institute oder Versicherungsunternehmen als (un-)mittelbare Zulieferer** von anderen, ihrerseits vom LkSG verpflichteten Unternehmen tätig sind, ist Folgendes zu beachten: Finanzierungs- oder Versicherungsgeschäfte realwirtschaftlicher Unternehmen mit Instituten oder Versicherungsunternehmen fallen **für die kredit- bzw. versicherungsnehmenden Unternehmen** unter das LkSG, sofern eine konkret nachvollziehbare Zweckbindung zwischen den Finanzierungs-/Versicherungsgeschäften und den Produkten oder Dienstleistungen des realwirtschaftlichen Unternehmens besteht.

⁸ https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/faq_zusammenarbeit_lieferketten.pdf
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/executive_summary_zusammenarbeit_lieferketten.pdf

4. Branchenspezifische Besonderheiten

4.1 Kreditwirtschaft

Wie bereits unter 3.2 festgehalten, ist vom Begriff der Lieferkette im Sinne von § 2 Abs. 5 LkSG die **Kundenbeziehung ausgeschlossen**. Für Kreditinstitute bedeutet dies, dass sich ihre Sorgfaltspflichten nicht auf die Geschäftstätigkeit ihrer (Unternehmens-)Kunden erstrecken, für die sie Bankgeschäfte betreiben. Hierzu sind insbesondere das Einlagengeschäft und das Kreditgeschäft zu zählen, aber auch das Wertpapieremissionsgeschäft von Inhaberschuldverschreibungen.

Zu den Beschaffungsvorgängen, auf welche sich die Sorgfaltspflichten nach dem LkSG erstrecken, zählen regelmäßig nicht die **Refinanzierungsgeschäfte** der Institute, da diese üblicherweise nicht einem einzelnen Finanzierungsgeschäft zugeordnet werden können. Das Gleiche gilt für den Forderungsverkauf - einschließlich in tranchierter Form am Kapitalmarkt (Verbriefung) - durch ein Institut im Rahmen eines Refinanzierungsgeschäfts.

Besteht im Einzelfall eine konkret nachvollziehbare Zweckbindung zwischen dem Refinanzierungsgeschäft und der erbrachten Bankdienstleistung, dann ist das jeweilige Refinanzierungsgeschäft als Teil der Lieferkette im Sinne von § 2 Abs. 5 LkSG einzustufen. Das gilt sowohl in Bezug auf die Aufnahme von Eigenmitteln, etwa im Wege der Ausgabe neuer Aktien, als auch für die Beschaffung von Fremdmitteln, z. B. im Wege der Finanzierung durch die Begebung von Schuldverschreibungen.

Typischerweise ist die Eigenschaft des (unmittelbaren) Zulieferers von Waren oder Dienstleistungen bei den Beteiligten von Refinanzierungsgeschäften nicht gegeben. Weder Aktionäre noch die Zeichner von Bankanleihen erfüllen den Tatbestand des Zulieferers im Sinne des LkSG, da sie zwar Geldmittel anlegen, aber keine Produkte oder Dienstleistungen einbringen. Dies gilt im Übrigen auch hinsichtlich der Sparer und anderweitigen Kunden, die Gelder auf Konten von Banken oder Sparkassen anlegen. Des Weiteren zählt die Aufnahme von Krediten auf dem Interbankenmarkt einschließlich Zentralbanken wegen fehlender konkreter Zweckbindung regelmäßig nicht zu den für die Sorgfaltspflichten einschlägigen Beschaffungsvorgängen. Refinanzierungsgeschäfte über Förderkredite eines im Eigentum des Bundes befindlichen Förderinstituts oder eines Landesförderinstituts fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des LkSG.

Die **Leistung von Geld oder geldgleichen Zahlungsmitteln (Geldversorgung)** ist keine *Erbringung von Dienstleistungen* im Sinne von § 2 Abs. 7 LkSG oder *Zulieferung* im Sinne von § 2 Abs. 8 LkSG. Schwerpunkt des Vertrages ist üblicherweise die für die Zahlung erhaltene Gegenleistung, beim Darlehensvertrag die zeitlich begrenzte Überlassung von Geld an den/die Vertragspartner/Kunden.

Bei **Swap-Vereinbarungen und anderweitigen derivativen Geschäften** im Zusammenhang mit (Re-) Finanzierungsgeschäften oder auf eigenständiger Grundlage handelt es sich nicht um Produkte oder Dienstleistungen mit Relevanz für die Sorgfaltspflichten nach dem LkSG, da solche Kontrakte im Allgemeinen keine für das LkSG typische Zulieferer-Hersteller-Beziehung begründen, sondern vielmehr ein gegenseitiges Finanzgeschäft darstellen; für Termingeschäfte mit Bezug auf Waren etc. gilt dies nur, sofern sie durch Barausgleich zu erfüllen sind). Dies gilt auch für die typischen Dienstleistungen u. a. von **zentralen Gegenparteien, Zentralverwahrern, Transaktionsregistern oder Data Reporting Service Providern**.

In Bezug auf **Factoringgeschäfte** gilt mit Blick auf die Einordnung als Beschaffungsvorgänge in der Lieferkette eines Instituts Folgendes: Der die Rechte aus der Forderung abtretende Forderungsgläubiger erfüllt nicht den Tatbestand eines Zulieferers und ist nicht Teil der für die Sorgfaltspflichten relevanten Lieferkette. Ähnliches gilt auch beim sog. Reverse Factoring: Der Schuldner ist als Kunde des Reverse Factoring-Geschäfts nicht Teil der Lieferkette des Instituts, ebenso wenig erbringt der Forderungsgläubiger eine Dienstleistung gegenüber dem Institut oder liefert eine Ware an dieses.

Hinsichtlich von **Leasinggeschäften** ist zu beachten, dass bei Leasing grundsätzlich zwei Vertragsbeziehungen bestehen: Ein Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Leasinggesellschaft und ein Leasingvertrag zwischen Leasinggesellschaft und Leasingnehmer. Der Verkäufer des Leasinggegenstandes ist (unmittelbarer) Zulieferer gegenüber der Leasinggesellschaft bzw. dem Institut und Bestandteil ihrer bzw. seiner Lieferkette, soweit es sich dabei um eine andere Person handelt. Dies gilt auch für Institute, die als Leasinggesellschaft in der zuvor dargestellten Form agieren. Die Vertragsbeziehung zwischen Leasinggesellschaft und Leasingnehmer ist kein Bestandteil der Lieferkette der Leasinggesellschaft.

Dasselbe gilt für personenidentische *sale and lease back*-Geschäfte, da der Verkäufer dabei zugleich der Kunde der Leasinggesellschaft / des Instituts ist und der Schwerpunkt des Vorgangs die dadurch begründete Finanzierungsleistung ist. Weiterhin gilt dies auch für die Fallgestaltung eines Bestelleintritts (die Leasinggesellschaft tritt in einen bereits zwischen dem Verkäufer und dem Käufer [d. h. Leasingnehmer] des zu finanzierenden Gegenstands geschlossenen Kaufvertrag ein).

4.2 Versicherungswirtschaft

Vom Begriff der Lieferkette im Sinne von § 2 Abs. 5 LkSG ist die Kundenbeziehung ausgeschlossen, wie bereits unter 3.2 festgehalten. Für Versicherungsunternehmen bedeutet dies, dass sich ihre Sorgfaltspflichten nicht auf die Geschäftstätigkeit ihrer (Unternehmens-)Kunden erstrecken, mit denen sie Versicherungsverträge abschließen.

Die spezifische Lieferkette eines Versicherungsunternehmens kann unter anderem Folgendes umfassen: Ausgliederungen von Versicherungsunternehmen stellen einen Fall nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 oder 3 LkSG dar (Dienstleister = unmittelbarer oder - im Fall der Subdelegation - mittelbarer Zulieferer des ausgliedernden Versicherungsunternehmens), mit der Folge, dass das Versicherungsunternehmen den Dienstleister als seinen Zulieferer in seine Sorgfaltspflichten mit einzubeziehen hat, sofern die Tätigkeit des Dienstleisters für die Erbringung der Finanzdienstleistung notwendig im Sinne des § 2 Abs. 7 oder 8 LkSG ist.

Die Kapitalanlage der Versicherungsunternehmen sowie anderer Unternehmen fällt nicht unter das LkSG. Die Kapitalanlage selbst sowie die Leistungserbringung im Versicherungsfall stellen keine Produkte und keine Dienstleistungen der Versicherungsunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 5 LkSG dar.

Rückversicherungsverträge, die ein Versicherungsunternehmen zum Transfer eigener Risiken nutzt, fallen dann unter das LkSG, wenn die Rückversicherung für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist (§ 2 Abs. 5 LkSG), d. h. wenn ein Versicherungsunternehmen die konkrete Versicherungsdienstleistung ohne die Rückversicherung nicht anbieten würde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Erstversicherungsunternehmen sich nur mit einer Rückversicherung in der Lage sieht, ein bestimmtes Risiko zu versichern. In diesen Fällen hätte das Erstversicherungsunternehmen mit Blick auf den Rückversicherer Sorgfaltspflichten nach dem LkSG zu erfüllen.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn
E-Mail: liefkettengesetz@bafa.bund.de



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Internetseite:

<https://www.bafa.de/>

Stand

1. Auflage / August 2023

Bildnachweis

itchaznong – stock.adobe.com (Titelbild)

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags, Landtags und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.